GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND UND DAS KURATORIUM DER GESCHWISTER WEIß-STIFTUNG



Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	2
2. G e	§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser eschäftsordnung	2
Ge	scriarcsor unung	∠
3.	§ 2 Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums	2
4.	§ 3 Beschlussfassung	3
5.	§ 4 Befangenheit	4
6.	§ 5 Öffentlichkeit	4
7.	§ 6 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung	4
8.	Änderungsnachweis	5

1. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 9 der Satzung sowie für das Kuratorium nach § 11 der Satzung.

Sie regelt nach dem Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes bzw. das Verhältnis zwischen Vorstand und Kuratorium sowie Verfahrensfragen innerhalb der Stiftung.

2. § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch das Kuratorium gemeinsam mit dem Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Kuratoriums- und Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Ja-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder können innerhalb von 7 Werktagen nach der Kuratoriums- und Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Jedem satzungsgemäßen Angehörigen des Vorstandes sowie jedem Mitglied des Kuratoriums ist eine Geschäftsordnung auszuhändigen.

3. § 2 Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums

(1) Die separaten Sitzungen des Vorstandes (Personenkreis gem. § 8 der Satzung) und des Kuratoriums (Personenkreis gem. § 10 der Satzung) werden durch ihre(n) jeweilige(n) Vorsitzende(n) und gemeinsame Sitzungen durch den Kuratoriumsvorsitzenden geleitet. Soweit diese rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind, übernimmt der jeweilige stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung.

- (2) Die Sitzungen im Sinne § 2 (1) dieser Geschäftsordnung werden durch die/den Vorsitzende(n) unter Angabe der Agenda schriftlich einberufen. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Vorstandes bzw. des Kuratoriums ist ein Vertreter mit der Übergabe des Stimmrechts zu stellen. In dringenden Fällen finden außerordentliche gemeinsame Sitzungen Vorstandes statt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und durch die/den Vorsitzende(n) zu unterschreiben. Entsprechende Beschlüsse können ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Die Agenda für die gemeinsame Vorstands- und Kuratoriumssitzung wird durch die/den Vorsitzende(n) erstellt. Vorschläge der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem Vorsitzenden vorgelegt wurden. Die Agenda kann bei Bedarf verändert werden. Hierüber entscheiden die in der Sitzung anwesenden Mitglieder beider Organe mit einfacher Mehrheit.

4. § 3 Beschlussfassung

- (1) In den Sitzungen sind nur anwesende Mitglieder beider Organe stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Alle Mitglieder der Organe haben ihren Sitz und ihre Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen. Bei gleicher Stimmenanzahl zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (2) Entscheidungen werden stets mit einer qualifizierten Mehrheit getroffen. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder beider Organe für die Annahme eines Vorschlages aussprechen.

5. § 4 Befangenheit

Bei Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Mitglied beider Organe direkt oder indirekt betroffen ist, entfällt dessen Stimmrecht. Hierüber entscheidet im Zweifelsfall die/der Vorsitzende.

6. § 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen beider Organe sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelner Agenda weitere Personen geladen werden.
- (2) Protokolle der Sitzungen können, im Bedarfsfall, von Dritten eingesehen werden.

7. § 6 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seine(n) Vorsitzende(n) oder ein weiteres Mitglied. Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 9 der Satzung.
- (2) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand (vgl. § 11 der Satzung).
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums: Erwerb und Veräußerung von Immobilien
 - Abschluss, Verlängerung und Kündigung von Mietverträgen
 - Erwerb von Anlagegegenständen von über 800 €
 - Erteilung von Aufträgen mit einem Volumen von über 2.500 €
 - Einstellung von Personal mit einer monatlichen Vergütung von über 450 €
 - Einstellung oder Beauftragung naher Angehöriger
 - Aufnahme von Krediten
 - Aufbau einer Spendenvertriebsorganisation
- (4) Alles weitere ergibt sich aus Gesetz und Satzung.

8. Änderungsnachweis

Herausgeber: Geschwister Weiß-Stiftung

Bearbeiter: 1. Vorsitzender

Version: 1

Datum: 21.11.2022

Dateiname: Geschäftsordnung Geschwister Weiß-Stiftung

Version	Datum	§	Seite	Beschreibung der Änderung

Geschwister Weiß-Stiftung, Fahrkostenabrechnung Anlage 1

Fahrten der Organmitglieder der Stiftung werden gegen Vorlage des Fahrtenbuches mit den Fahrtkosten je Km bzw. alternativ pauschal mit 0,30 Euro/km erstattet und sind in einem gesonderten Formular aufzuführen (Abrechnungsformular).

Erstattung: 0,30 Euro/Km pauschal oder Einzelnachweis

Name	Organ	Pauschal	Einzelnachweis
		0,30 €	0,xx €

Datum	Begründung der Fahrt	Zielort	Kilometer	PKW	Betrag
				Gesamtbetrag	

Es wird um Auszahlung g	ebeten.					
Geschwister Weiß-Stiftung,						
Gesehen:	Vorstand:	Betrag erhalten:				

Geschwister Weiß-Stiftung, Sonstige Abrechnung Anlage 2

Hiermit können Telefonabrechnungen, SR- Gebühren, Kleinteile usw. abgerechnet werden.

Belege sind beizufügen.

Name

Bei Einzelpositionen über 100 Euro ist vorher die Genehmigung durch den Vorstand einzuholen.

Organ

Datum	Gegenstand	Firma/sonstiges	Betrag	Kontenklasse (wird vom Vorstand ausgefüllt)
			0,00 Euro	
				⊿

Es wird um Auszahlung, zu Lasten der Abteilung, gebeten.

Geschwister Weiß-Stiftung,

Gesehen: Vorstand